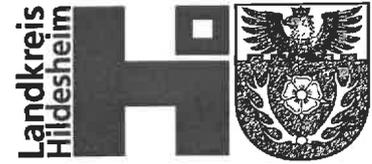


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Januar 2022

Nr. 7

Inhalt	Seite
15.12.2021 - Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung 2022	78
21.01.2022 - Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben, Stadt Hildesheim	81
25.01.2021 - Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz, Landkreis Hildesheim	83
26.01.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Jean-Pierre Dietrich, zuletzt ansässig : Eckhardstraße 8, 31089 Duingen	84
26.01.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Hasan-Kalo, Majed und Hamoud, Wafa und Hasan-Kalo, Mohamad-Alfatin und Hasan-Kalo, Sami und Hasan-Kalo, Shada, zuletzt ansässig : Rathausstraße 1 a in 31174 Schellerten	85

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.554.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.434.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.393.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.251.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.244.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.124.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	726.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.638.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.222.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.124.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	405 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von	5.000,00 €
- für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von	15.000,00 €
- für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von	5.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **27.01.2022** bis **04.02.2022**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05183/ 500-22.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, 25.01.2022

Ort, Datum



**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

Richtlinien
für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Hildesheim
verdient gemacht haben

vom 15.11.2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Neufassung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Als Zeichen ehrender Anerkennung für Verdienste um die Stadt Hildesheim werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) das Ehrenbürgerrecht (§ 2),
- b) der Ehrenring (§ 3),
- c) der Kreuzbrakteat (§ 4).

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die an Personen verliehen werden kann, die sich um die Stadt Hildesheim besonders verdient gemacht haben. Auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird verwiesen.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Rat.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefs.

(4) Die Stadt bringt ihre besondere Wertschätzung gegenüber den Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern Hildesheims und der früher selbständigen Ortsteile dadurch zum Ausdruck, dass sie ihr Andenken bleibend bewahrt. Insbesondere erhalten sie nach ihrem Ableben nachrangig zur Pflege durch Dritte eine Ehrenggrabstätte nach der Friedhofssatzung.

§ 3

Ehrenring

(1) Der Ehrenring wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Hildesheim oder ihre Bürger in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Das ist der Fall, wenn die bzw. der Betreffende das Ansehen der Stadt, die Entwicklung der Stadt oder das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt in besonderer Weise gefördert hat.

- a) Das Ansehen der Stadt hat gefördert, wer so hervorragende Leistungen unter anderem auf wissenschaftlichem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet erbracht hat, dass dadurch der Ruf der Stadt überörtlich verbreitet wurde.

b) Die Entwicklung der Stadt hat gefördert, wer durch besondere Leistung unter anderem in städtebaulicher, wirtschaftlicher, handwerklicher oder sozialer Hinsicht die Zukunftsentwicklung der Stadt spürbar mitgestaltet hat.

c) Das Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger hat insbesondere gefördert, wer der Stadt mit besonderem Einsatz ehrenamtlich gedient oder sich im Rahmen einer gemeinnützigen Vereinigung oder persönlich für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger besonders wirksam eingesetzt hat. Dazu gehört auch die mindestens fünfzehnjährige Ausübung eines Ratsmandates.

(2) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat ohne Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung; der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Rates.

(3) Mit dem Ehrenring erhalten die Geehrten eine Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind. Bei Ehrungen von Personengruppen wird jeder Person neben der Verleihungsurkunde anstelle eines Ringes eine Nadel überreicht, die – genau wie der Ring – eine Abbildung des Hildesheimer Stadtwappens zeigt.

(4) Die Verleihung des Ehrenringes kann wegen unwürdigen Verhaltens durch den Ratsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder.

(5) Beim Ableben des Beliehenen verbleibt der Ehrenring den Erben. Er darf jedoch nicht mehr getragen und nicht veräußert werden. Er kann der Stadt gegen Erstattung des Sachwertes zurückgegeben werden.

§ 4

Kreuzbrakteat

(1) Personen, die sich um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben, können durch die Verleihung des Kreuzbrakteaten mit der Aufschrift „Ego sum Hildensemensis“ geehrt werden. Der Kreuzbrakteat kann in Gold und Silber verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Oberbürgermeister; der Verwaltungsausschuss ist vorab – in Ausnahmefällen nachträglich – zu informieren.

(2) Ortsratsmitglieder, die einem Ortsrat mindestens 15 Jahre angehört haben, erhalten den Kreuzbrakteaten in Gold. Angerechnet wird dabei auch eine etwaige Amtszeit im Stadtrat.

(3) Mit der Überreichung des Kreuzbrakteaten wird gleichzeitig eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.12.1998, in der Fassung vom 10.10.2005 außer Kraft.

Hildesheim, den 21.01.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**Sitzung
des Ausschusses für Verkehrssicherheit,
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz**

**am Donnerstag, 03. Februar 2022 um 16.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.**

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3-G-Regelung. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Dezernat II; Ämter und Aufgaben
- Vorlage 87/XIX
4. KFZ-Zulassung, Führerscheine
- Antrag 37/XIX
5. Vision Zero, Gesamtplan Verkehrssicherheit für den Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 21.01.2022
- Antrag 38/XIX
6. Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hildesheim -
Antrag der Fraktion CDU vom 11.01.2022
- Antrag 26/XIX
7. Haushalt 2022; Dezernat II, Produkte der
Ämter 2-03, 2-04, 2-05 und 2-06
- Vorlage 79/XIX
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 25.01.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

302- Bauordnungsamt
Frau Dresel
AZ: 03044-21-20

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid mit der Bauaufsichtsverfügung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Gebührenbescheid nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) des Landkreises Hildesheim, Bauordnungsamt, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 17.12.2021 Aktenzeichen: 03044-21-20 gerichtet an:

Herrn Jean-Pierre Dietrich geb. 01.06.1999

Zuletzt ansässig: Eckhardstr. 8, 31089 Duingen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Hildesheim, den 26.01.2022

Im Auftrag



Dresel

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/161007-KönM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 26.01.2022 Aktenzeichen: 1599/161007-KönM gerichtet an:

**HASAN-KALO, Majed geb. 01.01.1995,
HAMOUD, Wafa geb. 03.03.1996,
HASAN-KALO, Mohamad-Alfatin geb. 04.04.2017,
HASAN-KALO, Sami geb. 02.05.2019 und
HASAN KALO, Shada geb. 01.01.2016**

zuletzt ansässig: Rathausstr. 1a in 31174 Schellerten

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekanntes Aufenthalts ist.

Hildesheim, den 26.01.2022

Im Auftrag


Könecker